

Einjährigen Gebrauchtwagen gekauft ...

... für den die dreijährige Herstellergarantie nicht galt: Mangel?

Für 7.310 Euro kaufte eine Autofahrerin beim Autohändler einen Kleinwagen. Das ein Jahr alte Auto hatte 21.600 Kilometer auf dem Tacho. Der Händler übergab der Käuferin mit dem Fahrzeug ein Service-Scheckheft. Alle Checks seien erledigt und im Heft eingetragen, erklärte er. Deshalb ging die Kundin davon aus, dass für den Wagen die Herstellergarantie galt.

Dafür machte Autohersteller N nämlich in Zeitungen und Internet Reklame: Er bot drei Jahre Garantie für "Neuwagen ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung (bis 100.000 km)". Das bedeutete: Bei einem Schaden konnten N-Fahrer jede beliebige N-Vertragswerkstatt aufsuchen. Die Herstellergarantie hing allerdings davon ab, dass die vorgeschriebenen Serviceintervalle eingehalten wurden.

Ein N-Vertragshändler machte die Autofahrerin darauf aufmerksam, dass der im Serviceheft bei ca. 21.000 km eingetragene Kundendienst schon bei 15.000 km hätte durchgeführt werden müssen. Nun war klar: Bei einem Schaden galt für sie die Garantie nicht. Also sei der Wagen mangelhaft, fand die Käuferin. Unfug, erwiderte der Autohändler, schließlich habe sie keinen Neuwagen, sondern ein gebrauchtes Auto gekauft.

Doch das Amtsgericht Freising stellte sich auf die Seite der Kundin und bejahte einen Sachmangel (5 C 1727/07). Bei einem künftigen Schadensfall könne sie vom Händler Schadenersatz für Mehrkosten verlangen. Er habe der Käuferin das ausgefüllte Serviceheft ausgehändigt und damit den Anschein erweckt, die Herstellergarantie greife bei dem Auto. So lauteten ja auch die Garantiebedingungen: Sie gelte bis zu drei Jahren bzw. 100.000 Fahrleistung.

Eine Herstellergarantie sei für die Kunden wichtig und stelle eine "wertbildende Eigenschaft" des Wagens dar. Denn damit könne ein Käufer bei Problemen jede Vertragswerkstatt anfahren, sei nicht auf den Verkäufer und dessen Werkstatt (sofern vorhanden) angewiesen. Wenn die Herstellergarantie für einen (noch dazu fast neuen) Gebrauchtwagen nicht gelte, müsse der Autohändler den Kunden eigens darauf hinweisen. Ob Inspektionen in den richtigen Intervallen stattfanden, könne der durchschnittliche Verbraucher nicht selbst kontrollieren.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/einjaehrigen-gebrauchtwagen-gekauft>